

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

Zwischen A und B kommt es in einem Asylbewerberheim zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Nachdem B dem A ins Gesicht geschlagen hat, folgt ihm dieser und stößt mit einem Messer mehrere Male in Richtung seines Kopfes und Halses. B hebt zur Abwehr seine Hände und wird dort durch das Messer getroffen. Aufgrund der Messerhiebe kommt es unter anderem zu Schnittverletzungen an seiner linken Hand, wobei alle Beugesehnen von vier Fingern einschließlich der Nerven durchtrennt werden. B unterzieht sich einer Notoperation, lehnt aber sowohl weitere angeratene Untersuchungen durch einen Spezialisten als auch eine empfohlene Physiotherapie ab. Wegen der Verletzungen kann er die Faust der linken Hand nicht mehr schließen und die betroffenen Finger nicht mehr strecken. Allerdings sind diese Bewegungseinschränkungen der Finger zu einem Teil auch darauf zurückzuführen, dass B auf die erforderliche Nachsorge seiner Verletzungen verzichtet hat.

Das LG verurteilt A wegen schwerer Körperverletzung (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB<sup>2</sup>) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5). Sowohl A als auch die Staatsanwaltschaft legen Revision zum

<sup>1</sup> Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Juli 2017

## Operationsnachsorge-Fall

*Schwere Körperverletzung / Dauerhaftigkeit / Zurechnungszusammenhang*

§ 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

### Leitsatz des Gerichts:

Für die Dauerhaftigkeit des Verlustes der Gebrauchsfähigkeit eines Körperteils kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob das Opfer eine ihm mögliche medizinische Behandlung nicht wahrgenommen hat.

BGH, Urteil vom 7. Februar 2017 – 5 StR 483/16; veröffentlicht in NJW 2017, 1763.

BGH ein. A rügt mit der Revision seine Verurteilung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der vorliegende Fall befasst sich mit der Frage, welche Voraussetzungen an die **Zurechnung der Dauerhaftigkeit** der schweren Folge bei einem erfolgsqualifizierten Delikt zu stellen sind. Es wird untersucht, ob eine Zurechnung verneint werden muss, wenn das Opfer medizinisch indizierte Behandlungen unterlässt, die den Eintritt der schweren Folge gemildert oder verhindert hätten.

Geschütztes Rechtsgut des § 226 ist die körperliche Unversehrtheit, welche durch die schwere Körperverletzung dauerhaft und tiefgreifend verletzt wird. § 226 Abs. 1 nennt verschiedene Verletzungserfolge, u.a. die dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Glieds des Körpers.

Mit Gebrauchsunfähigkeit i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ist die dauern-

de Funktionsunfähigkeit gemeint,<sup>3</sup> die z.B. bei der vollständigen Versteifung eines rechten Zeigefingers<sup>4</sup> oder eines Kniegelenks<sup>5</sup> zu bejahen ist.

Bei dieser Folge aus § 226 muss es sich grundsätzlich um einen Zustand von **Dauer**<sup>6</sup> handeln. Während die bloß theoretische Möglichkeit einer medizinischen Wiederherstellung allein nicht genügt, um den objektiven Tatbestand entfallen zu lassen, schließt die konkret und ernsthaft in Betracht genommene medizinisch-therapeutische Herstellung der Gebrauchsfähigkeit das Vorliegen eines solchen Qualifikationstatbestands wiederum aus.<sup>7</sup> Sowohl die Gebrauchsunfähigkeit an sich als auch deren Dauerhaftigkeit müssen dem Täter nach allgemeinen Kriterien objektiv zurechenbar sein.<sup>8</sup>

Problematisch ist die Zurechnung einer solchen schweren Folge zum Täter allerdings in den Fällen, in denen das Opfer selbst in das Geschehen eintritt und etwa, wie hier, eine notwendige Behandlung ablehnt.

Die herrschende Literaturmeinung verneint eine Zurechnung in den Fällen, in denen die Beseitigung oder Abmilderung einer schweren Folge **möglich**<sup>9</sup> und dem Opfer **zumutbar** ist.<sup>10</sup> In ei-

ner wertenden Betrachtung seien die Erfolgsaussichten und Risiken der Behandlung abzuwägen. Starke Risiken oder gar lebensbedrohliche Operationen müsse ein Opfer nicht auf sich nehmen.<sup>11</sup> Ebenso sei zu entscheiden, wenn die Behandlung gegen die religiösen Ansichten des Opfers verstößt.<sup>12</sup> In Bezug auf die Zumutbarkeit seien auch die Kosten einer Behandlung nicht außer Acht zu lassen; insbesondere wenn diese für das Opfer allein nicht zu tragen sind.<sup>13</sup> Insgesamt müssten alle Umstände in Erwägung gezogen werden, die von einer solchen Dringlichkeit sind und eine solche Art von Unannehmlichkeit für das Opfer bedeuten würden, dass sie eindeutig gegen die Beseitigung oder Abmilderung der schweren Folge sprechen.<sup>14</sup> Dabei wird auf eine wertungsmäßige Vergleichbarkeit zu dem empfindlichen Übel aus § 240 abgestellt.<sup>15</sup> Argumentiert wird außerdem, dass ein solcher Zurechnungsausschluss auch nicht nur dem § 226 als erfolgsqualifiziertes Delikt innewohne, sondern bereits aus den allgemeinen Regeln der Zurechnung zu folgen habe.<sup>16</sup> Demnach könne ein tatbestandlicher Erfolg, der auf eigenverantwortlichem Opferverhalten beruht, nicht dem Täter zugerechnet werden.

Die Rechtsprechung hat eine solche Einschränkung der Zurechnung im Rahmen der Dauerhaftigkeit i.S.d. § 226 stets verneint.<sup>17</sup> In Bezug auf die Einbeziehung operativer Möglichkeiten bei äußeren Entstellungen wurde zu-

<sup>3</sup> *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 226 Rn. 3.

<sup>4</sup> BGHSt 51, 252, 256; *Stree/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 226 Rn. 2.

<sup>5</sup> *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht BT Band 1, 16. Aufl. 2015, Rn. 277; *Rengier*, Strafrecht BT II, 18. Aufl. 2017, § 15 Rn. 16; *Rengier*, ZStW 1999, 1, 15.

<sup>6</sup> BGHSt 24, 315, 317; *Kühl*, in Lackner/Kühl (Fn. 3), § 226 Rn. 1.

<sup>7</sup> *Eschelbach*, in BeckOK, StGB, 34. Edition, § 226 Rn. 2 f., 20.

<sup>8</sup> *Stree/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 226 Rn. 1, 4.

<sup>9</sup> *Stree/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 226 Rn. 1a.

<sup>10</sup> *Fischer*, StGB, 64. Aufl. 2017, § 226 Rn. 9a; *Hardtung*, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2012, § 226 Rn. 42; *Stree/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 226 Rn. 5.

<sup>11</sup> *Paeffgen*, in NK, StGB, 4. Aufl. 2013, § 226 Rn. 20.

<sup>12</sup> *Hardtung*, in MüKo (Fn. 10), § 226 Rn. 42.

<sup>13</sup> *Hardtung*, in MüKo (Fn. 10), § 226 Rn. 42; kritisch *Paeffgen*, in NK (Fn. 11), § 226 Rn. 20; *Stree/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 226 Rn. 1a.

<sup>14</sup> *Hardtung*, in MüKo (Fn. 10), § 226 Rn. 42.

<sup>15</sup> *Hardtung*, in MüKo (Fn. 10), § 226 Rn. 42.

<sup>16</sup> BGH NJW 2017, 1763, 1765.

<sup>17</sup> BGHSt 17, 161, 163; BGH NJW 1967, 297, 298.

nächst darauf abgestellt, dass der technische Fortschritt dem Täter nicht zugutekommen dürfe, obwohl er das Opfer zuvor schuldhaft schädigte.<sup>18</sup> Mit Voranschreiten der technischen Möglichkeiten ist jedoch beispielsweise das Vorliegen einer dauerhaften Entstellung wegen des Vorhandenseins einer Zahnprothese verneint worden.<sup>19</sup> Allerdings ändere das Vorhandensein einer Brille als nur vorübergehend mit dem Körper verbundenes Hilfsmittel nichts an der Funktionsbeeinträchtigung des Sehvermögens i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1.<sup>20</sup> Argumentiert wird, dass eine Strafbarkeit grundsätzlich nicht von einem willkürlichen Verhalten des Opfers abhängig gemacht werden könne und dem Opfer sonst geradezu eine Mitwirkungsobliegenheit aufgebürdet würde.<sup>21</sup> Zudem sei nicht zu verkennen, dass es sich bei den aufgezählten Varianten des § 226 Abs. 1 um objektive Tatbestandsmerkmale handle, die durch Einbeziehung des Willens oder Nicht-Willens des Opfers ihre Objektivität einbüßen würden.<sup>22</sup> Grundsätzlich erscheine auch das Kriterium der Zumutbarkeit als zu vage.<sup>23</sup>

Neben der allgemeinen objektiven Zurechnung ist ebenso wie bei § 227 erforderlich, dass ein sogenannter **spezifischer Gefahrzusammenhang** vorliegt. Dies bedeutet, dass sich die schwere Folge gerade aus der in der Körperverletzungshandlung innewohnenden Gefahr realisiert haben muss.<sup>24</sup> Es ist für den spezifischen Gefahrzu-

sammenhang ein Mehr im Vergleich zur allgemeinen objektiven Zurechnung zu fordern, um der erhöhten Strafandrohung des erfolgsqualifizierten Delikts Rechnung zu tragen.<sup>25</sup>

Abschließend ist für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 226 Abs. 1 zumindest Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge erforderlich, § 18.<sup>26</sup> Bei Vorliegen von *dolus directus* 1. oder 2. Grades ist die Qualifikation des § 226 Abs. 2 einschlägig.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hebt das Urteil des LG auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin wegen eines durchgreifenden Rechtsfehlers in der Strafzumessung auf. Die Revision des Angeklagten hat hingegen keinen Erfolg.

Der BGH kommt zu dem Schluss, dass die Bewegungseinschränkungen der linken Hand des B eine schwere Folge i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 darstellen. Ob ein wichtiges Körperglied im Sinne dieser Norm nicht mehr gebraucht werden kann, sei anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung zu bestimmen, wobei ein vollständiger Verlust der Gliedfunktionen nicht erforderlich sei. Entscheidend sei vielmehr, ob die tatsächlichen Wirkungen einem physischen Verlust (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1) gleichkommen.

In der Unbrauchbarkeit der linken Hand habe sich auch die den Hieben des A mit dem Messer innewohnende Gefahr verwirklicht. Der Eintritt der Folge sei für A durchaus vorhersehbar gewesen. Dass der Verletzte entgegen ärztlichen Rates eine Nachbehandlung nicht vornimmt, liege nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung. Damit stehe der Zurechnung der Unbrauchbarkeit der Hand zulasten des A nicht die „Mitverursachung“ des B entgegen.

<sup>18</sup> BGHSt 17, 161, 164 f.; BGH NJW 1962, 1067, 1068.

<sup>19</sup> BGHSt 24, 315, 317; zust. etwa *Rengier* (Fn. 5), § 15 Rn. 22; anders noch BGHSt 17, 161.

<sup>20</sup> BGH NSTZ-RR 2004, 264.

<sup>21</sup> *Kudlich*, JA 2017, 470, 471.

<sup>22</sup> BGH NJW 1962, 1067, 1067.

<sup>23</sup> *Eschelbach*, in BeckOK (Fn. 7), § 226 Rn. 3.

<sup>24</sup> *Hirsch*, in LK, StGB, 12. Aufl., § 226 Rn. 6; *Paeffgen*, in NK (Fn. 11), § 226 Rn. 13 f.; *Stree/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 226 Rn. 1, 8.

<sup>25</sup> *Heinrich/Reinbacher*, JURA 2005, 743, 744 f.

<sup>26</sup> *Hardtung*, in MüKo (Fn. 10), § 226 Rn. 1.

Zudem sei trotz unterlassener Nachsorge durch B auch die **Dauerhaftigkeit** des Funktionsverlusts dem A zurechenbar. Die Beweggründe des Opfers dafür, angeratene Behandlungen nicht vorzunehmen, seien nicht zu hinterfragen. Etwas anderes könne nur in dem Ausnahmefall gelten, dass das Opfer allein aus Boshaftigkeit gegenüber dem Täter eine entsprechende ärztliche Behandlung nicht vornehme.

Grundsätzlich erfolge eine Berücksichtigung der Mitverursachung durch das Opfer vielmehr nur bei der Strafzumessung.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die schwere Körperverletzung in § 226 Abs. 1 qualifiziert die §§ 223, 224 bei wenigstens fahrlässiger Verursachung einer der genannten schweren Folgen und stellt damit eine Erfolgsqualifikation dar.<sup>27</sup> Als solche wird § 226 Abs. 1 aufgrund der damit einhergehenden komplexeren Prüfung gerne zum Gegenstand von Prüfungsarbeiten gemacht, denn das erfolgsqualifizierte Delikt ist eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (§§ 11 Abs. 2, 18) und setzt als Besonderheit einen spezifischen Gefahrzusammenhang voraus. Die Körperverletzungsdelikte zählen zudem in jedem Bundesland zum Pflichtstoff.<sup>28</sup>

Auch für die Praxis ist die Entscheidung relevant. Aus Beschuldigtenperspektive droht in Abhängigkeit vom nicht beeinflussbaren Opferverhalten ein Sanktionssprung, denn es handelt sich bei § 226 anders als bei den §§ 223, 224 um ein Verbrechen, § 12 Abs. 1. Damit liegt die Strafandrohung nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe. Gerichte und Nebenkläger werden sich hingegen weniger mit dem Einwand befassen müssen, der Verletz-

te habe (weitere) Behandlungen auf sich nehmen müssen.

Bei der gutachterlichen Prüfung müssen die Studierenden berücksichtigen, dass zwischen **zwei Anknüpfungspunkten des Zurechnungszusammenhangs** zu unterscheiden ist. Das Schema könnte wie folgt aussehen:

<b>Vorschlag für das Prüfungsschema des § 226 StGB</b>
<p>I. Tatbestand</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Verwirklichung des Grunddelikts</li> <li>2.) Eintritt der schweren Folge</li> <li>3.) Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge</li> <li>4.) Objektive Zurechnung               <ol style="list-style-type: none"> <li>a.) Bezüglich des Eintritts der schweren Folge</li> <li>b.) <b>Bezüglich der Dauerhaftigkeit</b> P: Berücksichtigung eigenverantwortlichen Opferverhaltens</li> </ol> </li> <li>5.) Spezifischer Gefahrzusammenhang</li> <li>6.) Mindestens Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge</li> </ol> <p>II. Rechtswidrigkeit</p> <p>III. Schuld</p>

Zunächst ist die **Zurechnung des Eintritts der schweren Folge** an sich zu thematisieren. Der BGH sieht in dieser Zurechnung im konkreten Fall kein größeres Problem und bejaht sie mit dem einfachen Hinweis, dass das aus ärztlicher Sicht unvernünftige Verhalten des B nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liege.

In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage, ob die unterlassene Nachbehandlung den Zurechnungszusammenhang bezüglich des Tatbestandsmerkmals der **Dauerhaftigkeit** unterbrechen kann. An dieser Stelle ist der

<sup>27</sup> Fischer (Fn. 10), § 226 Rn. 2.

<sup>28</sup> Vgl. für Berlin § 3 Abs. 4 Nr. 2 lit. b), lit. gg) JAO; für Bayern § 18 Abs. 2 Nr. 4 JAPO; für Nordrhein-Westfalen § 11 Abs. 2 Nr. 7 lit. b) JAG.

Kernstreit des Falles zu führen. Je nach Sachverhalt muss er entweder mit dem BGH oder der Literaturmeinung entschieden werden oder ist gegebenenfalls, sollte bei Anwendung der von der Literatur entwickelten Kriterien das dem BGH entsprechende Ergebnis gefunden werden, offenzulassen. Zum gleichen Ergebnis kämen die Literatur und der BGH namentlich, wenn zwar eine Behandlung mit Erfolgsaussichten bestanden hätte, diese dem Opfer aber aus wertenden Gesichtspunkten nicht möglich oder zumutbar war.

Für die Praxis hat der BGH mit seiner Entscheidung einen weiteren Einzelfall im Anwendungsbereich des § 226 geklärt. Er hat sich im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung<sup>29</sup> gegen die Literaturmeinung gestellt, die für die Zurechenbarkeit der Dauerhaftigkeit der schweren Folge auf die Zumutbarkeit der ärztlichen Behandlung für das Opfer abstellt.<sup>30</sup> Eine vorgenommene Behandlung lässt den Zurechnungszusammenhang zwar entfallen, wenn anschließend nicht mehr von einer dauernden Entstellung gesprochen werden kann.<sup>31</sup> Nun entschieden ist aber, dass es dem Täter im Rahmen des Zurechnungszusammenhangs nicht zugute kommt, wenn eine solche Behandlung aufgrund von allein der Beurteilung des Opfers unterliegenden Gründen nicht vorgenommen wird.

## 5. Kritik

Der BGH erreicht mit seiner Entscheidung insofern Rechtssicherheit, als eine vom Opfer unterlassene aber erfolgsversprechende ärztliche Behandlung nie den Zurechnungszusammenhang zur Dauerhaftigkeit der schweren Folge unterbrechen soll. Die Gerichte müssen sich nicht mit der Frage auseinandersetzen, welche Behandlung erfolgsversprechend und dem Opfer zumutbar

gewesen wäre. Damit erreicht der BGH die Bestimmtheit der Strafdrohung, deren Fehlen er an der dargestellten Literaturlösung kritisiert.<sup>32</sup>

Soweit er für seine Lösung anführt, dass dem Opfer andernfalls durch Gerichtsurteil bescheinigt werde, es sei nicht auf Dauer beeinträchtigt, ist dem jedoch entgegenzuhalten, dass das Urteil lediglich bescheinigen würde, dass ein etwaiger Erfolg i.S.d. § 226 Abs. 1 dem Täter nicht **zuzurechnen** ist. Nicht bescheinigt würde hingegen, dass eine solche dauernde Gebrauchsunfähigkeit überhaupt nicht vorliegt.

Zudem lässt der BGH außer Betracht, dass allgemein anerkannt ist, dass die Zurechnung eines Erfolgs bei Verlagerung der Gefahr in den Verantwortungsbereich entweder des Opfers oder eines Dritten entfallen kann.<sup>33</sup> Statt auf hierzu allgemein anerkannte Kriterien zurückzugreifen, behandelt der BGH die Zurechnung der Dauerhaftigkeit im Rahmen des § 226 als ein Sonderproblem, bei dem Zurechnungserwägungen im Einzelfall keine Rolle mehr spielen sollen. Damit schafft er aber eine sich in die übrige Strafrechtsdogmatik nicht einfügende Ausnahme und erreicht seinerseits eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Dies wird dadurch verstärkt, dass auch der BGH in Extremfällen, in denen das Opfer die Behandlung aus reiner Boshaftigkeit gegenüber dem Täter unterlässt, eine Berücksichtigung der Beweggründe des Opfers doch wieder in Betracht zieht. In sonstigen Fällen von absolut unverständlichem und eigenverantwortlichem Verhalten des Opfers wäre dem Täter, der die qualifizierende Folge zudem gegebenenfalls „nur“ fahrlässig herbeigeführt hat, der Erfolg zuzurechnen. Damit bliebe von der einschränkenden Funktion<sup>34</sup> der objekti-

<sup>29</sup> BGHSt 17, 161, 163; BGH NJW 1967, 297, 298.

<sup>30</sup> Vgl. dazu oben 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand.

<sup>31</sup> BGHSt 24, 315.

<sup>32</sup> BGH NJW 2017, 1763, 1764.

<sup>33</sup> Hierzu *Hardtung*, in MüKo (Fn. 10), § 226 Rn. 42.

<sup>34</sup> *Rengier*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2016, § 13 Rn. 38.

ven Zurechnung im Bereich des § 226 aber nicht mehr viel übrig.

Um die Zurechenbarkeit zu begründen, argumentiert der BGH weiter, dass die vom Täter herbeigeführte schwere Folge nicht als Gradmesser seiner Strafwürdigkeit ausgegrenzt werden dürfe. § 226 setzt aber für die erhöhte Strafwürdigkeit gegenüber den §§ 223, 224 gerade nicht nur den Eintritt der schweren Folge voraus, sondern darüber hinaus auch deren Langwierigkeit, die dem Täter zurechenbar sein muss. Für die Frage, ob der Täter besonders strafwürdig ist, muss also zunächst einmal das Vorliegen des Zurechnungszusammenhangs bezüglich der Dauerhaftigkeit geklärt werden. Ist die Dauerhaftigkeit ihm nicht zurechenbar, ist er auch nicht strafwürdig i.S.d. § 226.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der BGH zur Erreichung einer höheren Einzelfallgerechtigkeit lieber Richtlinien zur Zumutbarkeit der Behandlung für das Opfer hätte entwickeln sollen, als diesem Ansatz der Literatur gänzlich die Anwendung zu versagen. Würde man den Fall unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und Möglichkeit der Behandlung für den B lösen, müsste man eine Strafbarkeit des A gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 wohl verneinen.

Neben dem fehlenden Gesundheitsrisiko wären in die Beurteilung auch die finanziellen Möglichkeiten des B sowie sein Versichertenstatus miteinzubeziehen. Hierüber enthält das Urteil abgesehen von der Wohnsituation des B im Asylbewerberheim aber mangels Relevanz für die einzelfallunabhängige Lösung des BGH keine Angaben.

Konsequenterweise gilt die vom BGH gefundene Lösung wohl nicht nur für § 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, sondern auch für die schwere Folge der dauernden Entstellung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1. Dies folgt aus dem Umstand, dass die schweren Folgen des § 226 Abs. 1 alle einen vergleichbaren chronischen Zustand aufweisen müs-

sen.<sup>35</sup> Sie setzen also jeweils die Langwierigkeit voraus, deren objektive Zurechnung der BGH im vorliegenden Fall zu klären hatte.

*(Miriam Nomanni / Pia Walter)*

---

<sup>35</sup> *Hardtung*, in MüKo (Fn. 10), § 226 Rn. 6.